

Öffentliche Bekanntmachung

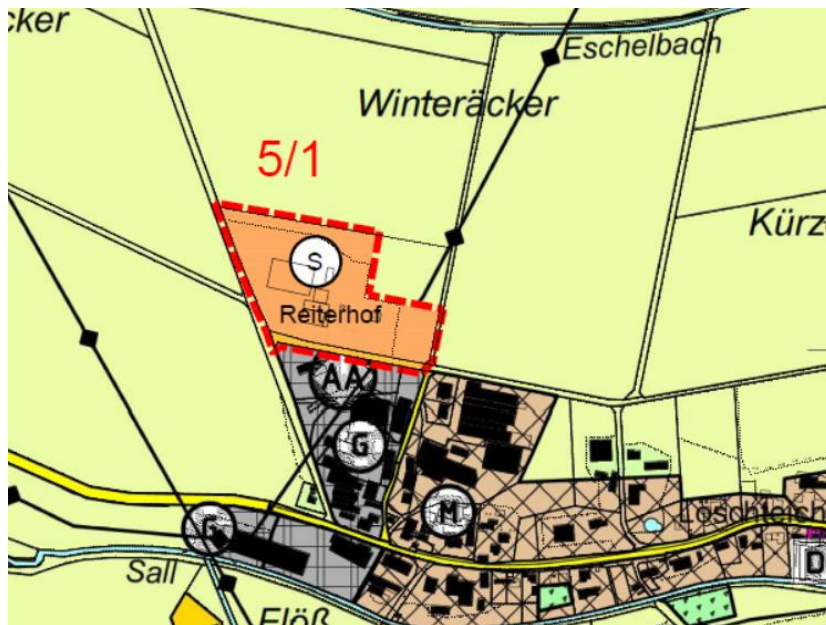
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit: 5. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der GVV Hohenloher Ebene, Gemarkung Mangoldsall

Die Verbandsversammlung des GVV Hohenloher Ebene hat am 28. September 2023 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 5. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der GVV Hohenloher Ebene und dessen frühzeitige öffentliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §3 (1) und §4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha und ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich. Das Plangebiet liegt am Nordrand der Kupferzeller Ortsteils Mangoldsall, Gemarkung Mangoldsall.

Auszug 5. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans:



Ziele und Zwecke der Änderung:

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen vor dem o. g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für eine Nutzung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Reiterhof geschaffen werden.

Umweltbezogene Informationen:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Für die Flächennutzungsplanänderung ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Maßgebend für die Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind der Lageplan mit Festsetzungen des Büros Klärle GmbH, Weikersheim vom 21. September 2023 im Maßstab 1:1.000. Beigefügt ist eine gleichlautend datierte Begründung mit Umweltbericht.

Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Flächennutzungsplanfortschreibung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden die Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Der Vorentwurf der 5. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit zugehöriger Begründung wird vom

30.10.2023 bis 01.12.2023
im Rathaus Kupferzell, Marktplatz 14-16, 1. OG vor Zimmer 101/102

während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen und die öffentliche Bekanntmachung werden in dieser Zeit auf der Homepage der Gemeinde Kupferzell <https://www.kupferzell.de/rathaus-service/aktuell/aktuelles/> und der Klärle GmbH <https://www.klaerle.de/behoerdenbeteiligung> bereitgestellt und können dort eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Kupferzell vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers enthalten. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass eine Bauleitplanung ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Das Ergebnis wird erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Beschluss versandt. Hinweis: Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des §4 Abs.3 S.1 Nr.2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach §7 Abs. 2 UmwRG gemäß §7 Abs.3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. (§3 Abs. 3 BauGB).

Christoph Spieles, Bürgermeister